

Trachtelüt

Autor(en): **Wirz, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Für die Heimat : Jurablätter von der Aare zum Rhein**

Band (Jahr): **7 (1945)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-860679>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die damals neu eingerichtete Schule war allerdings nur während drei Wintermonaten in Betrieb, dann folgten neun Monate Ferien, also genau umgekehrt wie heute.

Die Normalschule mit der vermehrten Schulzeit wurde wahrscheinlich im Jahre 1785 eingeführt. Jedes Schulkind hatte pro Woche 2 Kreuzer Schulgeld zu entrichten. Für die ärmeren Kinder konnte der Zinsabfluss eines kleinen Kapitals dazu herangezogen werden. Der Gerichtsäss Josef Vögtli kaufte nämlich von der Gemeinde ein Stück Allmendland, weil er seine Scheune vergrössern wollte. Der Kauf wurde aber nur unter der Bedingung von der Regierung gutgeheissen, dass der Kaufpreis von 60 Pfund für die Schule verwendet werden dürfe. Nach wenigen Jahren war der Schulfonds auf 225 Pfund Stebler angewachsen, sodass das Schulgeld für alle Kinder abgeschafft werden konnte. Die Besoldung des Lehrers war demnach als Fixum der Zinsabfluss dieses Kapitals, dazu kamen pro Jahr 3 Säcke Korn, 2 Säcke Hafer und 2 Hühner. Weil nun die Schulzeit aber mehr als 3 Monate dauerte, hatten die Eltern für jede weitere Schulwoche pro Kind dem Lehrer 2 Kreuzer zu bezahlen. Als Zins für die Schulstube, die der Lehrer selber stellte, erhielt er von der Gemeinde jährlich 40 Batzen und einen Wagen voll Holz.

Der Lehrer war zugleich auch Sigrist. Die Besoldung, die er als solcher bezog, half seine Einnahmen erheblich vermehren. So lesen wir zum Beispiel in der Kirchenrechnung von 1784/85: «Dem Schulmeister und Sigrist mit Begriff aller Jahrzeiten 44 Pfund 17 Batzen», oder aus dem Jahre 1794/95: «Dem Schulmeister sein Salarium und wegen den Jahrzeiten 46 Pfund 6 Batzen».

Im Herbst 1796 erhielt Hochwald einen neuen Lehrer und Sigrist, Josef Vögtli mit Namen. Er war von Beruf Nagelschmied und hatte sich einige Zeit in der Fremde umgesehen. Er nahm vor seiner Wahl teil an einem Waisenhauslehrcurs in Solothurn, der 5 Wochen gedauert hatte.

Nach J. Mösch, Die Solothurnische Volksschule vor 1830, 2 (1913).

Trachtelüt.

Von Max Wirz.

En Obe lang by Gsang und Tanz,
E bunti Gsellschaft, es lüpft eim ganz!
Und d'Trachte, he nei, wie die sich mache,
Wei singe und jutze und schärze und lache.

Wei d'Zöpf lo flüge und s'Tanzbei schwinge
Und s'Luschtigsy üebe vor allne Dinge.
S'isch wohr, nes Läbe us anderer Zyt.
Und danke muess me — wie wyt das lit.